

Für alle zwischen NISS und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarungen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn NISS ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### § 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte und in der Service-Vereinbarung beschriebene Dienstleistung. Im Falle von Beratungs- und Programmierarbeiten erbringt NISS die vereinbarte Dienstleistung durch den Einsatz qualifizierter Mitarbeiter im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes. Änderungen/Ergänzungen der Aufgabenstellungen müssen schriftlich vereinbart werden.

### § 2 Leistungen durch NISS

1. NISS verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen im Rahmen der Aufgabenstellung des Auftraggebers zu erbringen.
2. Leistungen, die mit einem Mitarbeiterinsatz verbunden sind, erbringt NISS im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten. Besondere Wünsche des Auftraggebers hinsichtlich des Einsatzes bestimmter Personen werden berücksichtigt, soweit dies NISS im Hinblick auf bereits bestehende Verpflichtungen möglich ist.
3. NISS kann seine Dienstleistungen auch für andere Kunden erbringen und die für den Auftraggeber tätigen Personen auch gleichzeitig im Rahmen von Leistungen gegenüber anderen Kunden einsetzen.
4. NISS wird die Informationen und Unterlagen des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung notwendig sind, nur zur Durchführung der Aufgaben verwenden und mit der gebotenen Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln.
5. Die Anlage „Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit“ gilt als Bestandteil der Vereinbarung.

### § 3 Leistungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Erledigung der Aufgabenstellung erforderlichen Informationen und Unterlagen NISS rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
2. Soweit Programmier- und Testarbeiten im Rahmen der Aufgabenstellung auf IT-Systemen des Auftraggebers notwendig werden, stellt der Auftraggeber die erforderliche Infrastruktur (einschließlich Rechnerzeit) unentgeltlich zur Verfügung. Über den notwendigen Umfang und die Terminierung werden sich die Vertragspartner jeweils vorher einigen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen der Aufgabenstellung für NISS erforderlichen Arbeitsplätze am Ort des Auftraggebers termingerecht und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie für anforderungsgerechte Arbeitsplatzbedingungen zu sorgen.
4. Bei gemeinsam von Mitarbeitern von NISS und des Auftraggebers durchzuführenden Aufgaben gelten nur schriftlich getroffene Absprachen über Termine und Aufgabenstellungen als verbindlich. Stellt NISS im Rahmen der Aufgabenstellung die Projektleitung, haben sich auch die dem Projekt jeweils zugeordneten Mitarbeiter des Auftraggebers den fachlichen Anweisungen des Projektleiters zu unterstellen.
5. Datenerfassung und Transport von Unterlagen im Rahmen des Servicevertrages für Datenverarbeitung werden vom Auftraggeber übernommen.

### § 4 Datenübertragung

1. Für die ggf. notwendige Datenübertragung zwischen Auftraggeber und NISS werden Übertragungswege der Deutschen Telekom AG genutzt oder alternativ auch andere. Diese werden von beiden Vertragspartnern rechtzeitig entsprechend der Bedingungen der Deutschen Telekom AG bestellt. Die Parteien tragen jeweils die Kosten für die DFÜ-Einrichtungen. Die Verkehrsgebühren gegenüber der Deutschen Telekom trägt in jedem Fall der Auftraggeber.
2. Für die ordnungsgemäße Funktion der Übertragungswege - auch innerhalb eines ggf. eingesetzten privaten Netzwerkes - übernimmt NISS keine Verantwortung.

### § 5 Vergütung

1. Für die Leistungen der NISS gelten die im jeweils gültigen NISS-Leistungsverzeichnis aufgeführten Preise als vereinbart, sofern mit diesem Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
2. Leistungen von NISS-Mitarbeitern werden gemäß den jeweils gültigen Stundensätzen des NISS-Leistungsverzeichnisses vergütet.
3. Erbrachte Leistungen werden von NISS im Rahmen der Rechnungsstellung gegenüber dem Auftraggeber nachgewiesen.
4. Reisekosten und Spesen werden von NISS gemäß dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis zusätzlich in Rechnung gestellt.
5. Die Rechnungsstellung durch NISS erfolgt grundsätzlich monatlich.

Bei Beratungs- oder Konzeptaufträgen gilt folgender Zahlungsmodus:  
- 40% bei Auftragserteilung  
- 40% bei Fertigstellung  
- 20% bei Abnahme durch den Kunden

### § 6 Vertragsdauer und Kündigung

Kündigungen während einer vertraglich vereinbarten festen Laufzeit sind ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### § 7 Gewährleistung und Haftung

1. NISS verpflichtet sich zur unverzüglichen Mängelbeseitigung, soweit die Mängel von NISS zu vertreten sind.
2. Der Anspruch zur Beseitigung von Mängeln muss von dem Auftraggeber schriftlich geltend gemacht werden.
3. Ein Mängelbeseitigungsanspruch kann nur innerhalb von 3 Wochen geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber von dem Mangel Kenntnis erlangt hat.
4. NISS haftet darüber hinaus nur für von ihr oder ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretende Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - einmalig bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe der Gesamtvergütung, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 50 000.-. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

### § 8 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist oder wird, wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen berührt. Die Vertragsparteien sind alsdann verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.